

LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat
20 – Amt für Finanzen
20.1 Finanzen

Vorlagen-Nr.: V-KA/12/089

Cloppenburg, den 06.01.2012

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	17.01.2012
Kreistag	26.01.2012

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sachverhalt:

Gemäß § 117 NkomVG sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit einem stellvertretenden Landrat. Der Kreistag ist spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.02.2002 sind Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen unerheblich, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Ausgaben 1.000,00 EUR nicht überschreiten oder nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 30.000,00 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Ausgaben 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

Im Haushaltsjahr 2011 sind noch die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 6.372.657,30 EUR entstanden. Die Aufwendungen und Auszahlungen waren zeitlich und sachlich unabweisbar. Die Deckung war gewährleistet.

PSP-Element

siehe Anlage